

Anhang 5 - OP-Standards „(Sparten“)

I. Allgemeines

1. Dieser Anhang stützt sich auf Art. 4 des zugrundeliegenden Tarifvertrages vom xx. Juni 2019.
2. Die Vertragspartner stellen fest, dass mit diesem Anhang zum Tarifvertrag ein effektives Instrument der Qualitätssicherung im operativen Bereich zur Umsetzung gelangt und vereinbaren somit wie folgt:

II. Grundsatz

1. Die Tarifpartner halten fest, dass die Anerkennung von OP-Standards („Sparten“) als Basis für die Abrechnung von mit Sparten hinterlegten tarmed-Leistungen aufgrund der technischen und infrastrukturellen Anforderungen eine hohe Komplexität aufweist.
2. Durch die gesetzliche Anbindung an die gesamtschweizerisch gültige Tarifstruktur und die damit verbundene Aufhebung des autonomen liechtensteinischen Arzttarifs erübrigt sich die Führung und Pflege eigener OP-Standards.

III. Spartenanerkennung

1. Die Tarifpartner vereinbaren, dass die technischen, baulichen und personellen Anforderungen an Operationssäle (Praxis-OP, OP I, OP II, OP III) die Vorgaben gemäss Beilage A der jeweils gültigen „Vereinbarung über die Anerkennung von Sparten nach tarmed“ der tarmed suisse zu erfüllen haben.
2. Die Spartenanerkennung gemäss Abs. 1 setzt eine Abnahme des Operationssaals voraus. Die Abnahme erfolgt durch einen von den Tarifpartnern ausgewählten Fachexperten. Nach erfolgter Bestätigung durch den Fachexperten, dass der Operationssaal die Anforderungen gemäss Abs. 1 erfüllt, wird die Spartenanerkennung erteilt.
3. Inhaber der OP-Infrastruktur bzw. der fachlich Verantwortliche stellt vorab ein Ansuchen an die Tarifpartner auf Spartenanerkennung. Die Tarifpartner sorgen für die Begutachtung des Operationsaals durch den Fachexperten.
4. Die anfallenden Kosten des Fachexperten werden vom Antragsteller getragen.

IV. Besitzstand

1. Operationssäle (Praxis-OP, OP I, OP II), welche nach den bis zum Inkrafttreten dieses Anhangs geltenden Richtlinien (Anhang 6) rechtskonform erstellt wurden oder sich bei Inkrafttreten dieses Anhangs in Erstellung befinden, sind bis spätestens 1. Juli 2022 an die zu diesem Zeitpunkt gültigen Anforderungen gemäss III. Abs. 1 anzupassen. Vorbehalten bleiben Anforderungen an die definierte Raumgrösse: Operationssäle, welche gemäss Anhang 6 rechtskonform erstellt wurden oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Anhangs in Erstellung befindlich sind, müssen bezüglich Raumgrössen nicht an die Anforderungen gemäss III. Abs. 1 angepasst werden.
2. Anhang 6 tritt mit Inkrafttreten von Anhang 5 automatisch ausser Kraft, bleibt aber zu deklarativen Zwecken integrierender Bestandteil des gegenständlichen Tarifvertrags.



Für den Liechtensteinischen Krankenkassenverband

Schaan, am 2019



Dr. Donat P. Marxer
Präsident



Giuseppe Puopolo
Vizepräsident

Für die Liechtensteinische Ärztekammer

Eschen, am 12.6. 2019



Dr. Ruth Kranz
Präsidentin



Dr. Ulrike C. Garber
Vizepräsidentin